

Verwaltungsgericht Dresden
Postfach 12 01 61

01002 Dresden

**Auch per Fax: 0351 / 446 – 5450
(ohne Anlagen)**

heinrich-roller-strasse 19
10405 berlin

tel 030 - 288 76 783
fax 030 - 288 76 788

rechtsanwalt@ulrich-werner.net
www.ulrich-werner.net

in bürogemeinschaft mit
rechtsanwältin katrin brockmann
rechtsanwalt peter kremer

bürozeiten
mo bis fr 10 bis 15 uhr
und nach vereinbarung

Dienstag, 3. Juli 2007

**Eilt, bitte gleich vorlegen!
Mit der Maisblüte ist Mitte Juli zu rechnen,
es wird daher um kurzfristige Entscheidung gebeten!**

Antrag im einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO

In der Verwaltungsrechtssache

des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.
dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Bernd Heinitz, Löbauer Str. 68, 04347 Leipzig

- **Antragsteller** -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ulrich Werner,
Heinrich-Roller-Straße 19, 10405 Berlin

g e g e n

den Landkreis Meißen, Der Landrat, PSF 100152, 01651 Meißen

- **Antragsgegner** -

wird namens des Antragstellers im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes **beantragt**:

1. Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für das Anbaujahr 2007 sicherzustellen, dass der auf den im Standortregister des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit den Flächenkennziffern 01471/00492, 01471/494, 01471/00495 und 01471/00496 gemeldeten Flächen angebaute Mais der Linie MON 810 entweder vor der Blüte umgebrochen oder geerntet wird oder die Pollenfahnen vor bzw. während der Blüte derart beschnitten werden, dass eine Abgabe von Pollen in die Umwelt nicht erfolgen kann.

Hilfsweise:

2. Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für das Anbaujahr 2007 geeignete Maßnahmen bzw. Anordnungen zu treffen, die sicherstellen, dass der gentechnisch veränderte Mais der Linie MON 810 auf den im Standortregister des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit den Flächenkennziffern 01471/00492, 01471/494, 01471/00495 und 01471/00496 gemeldeten Flächen keine Blütenpollen in die Umwelt abgeben kann.

I.

Der Antragsteller macht die Verletzung seiner Beteiligungsrechte geltend. Er beruft sich darauf, dass durch den Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON 810 die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf“ erheblich beeinträchtigt werden können und der Anbau bis zur Durchführung eines beteiligungspflichtigen Verfahrens nach § 22 b Abs. 1 bis 3 SächsNatSchG unzulässig ist.

Der Antragsteller ist ein nach § 56 SächsNatschG anerkannter Verein.

Sofern das Gericht die Vorlage der förmlichen Anerkennung für notwendig erachtet, wird höflich um richterlichen Hinweis gebeten.

Die Grüne Liga Dresden e.V. wies den Antragsgegner mit Schreiben vom 5.4.2007 darauf hin, dass der Anbau von Mais der Linie MON 810 im und in der unmittelbaren Umgebung des FFH-Gebiets „Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen kann und daher die Durchführung einer FFH-VP zwingend erforderlich ist.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Grünen Liga Dresden vom 5.4.2007,
Anlage Ast. 1.

Daraufhin teilte der Antragsgegner mit Schreiben vom 18.4.2007 mit, dass eine FFH-VP nicht durchgeführt werden könne, da die untere Naturschutzbehörde nicht über entsprechend fachlich ausgebildetes Personal verfüge.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Antragsgegners vom 18.4.2007,
Anlage Ast. 2

Mit Schreiben vom 10.4.2007 forderte der Antragsteller das zuständige Fachministerium auf, dafür Sorge zu tragen, dass vom Vorhabensträger eine FFH-VP zur Frage einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets vorgelegt wird.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Antragstellers vom 10.4.2007,
Anlage Ast. 3.

Eine Reaktion erfolgte nicht.

Mit Schreiben vom 30.5.2007 forderte der Antragsteller den Antragsgegner erneut auf, den Anbau von MON 810 im und in der unmittelbaren Umgebung des betroffenen FFH-Gebiets bis zur Durchführung einer FFH-VP zu untersagen. Die Forderung wurde rechtlich und fachlich ausführlich untermauert.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Unterzeichners vom 30.5.2007,
Anlage Ast. 4.

Für eine entsprechende Rückäußerung wurde dem Antragsgegner mit vorgenanntem Schreiben eine Frist bis zum 5.6.2007 gesetzt.

Eine Rückäußerung ist bis zum heutigen Tage beim Antragsteller nicht eingegangen.

Da der Mais voraussichtlich Mitte/Ende Juli blüht und damit Pollen freisetzt, ist der vorliegende Eilantrag geboten.

II.

Da der Eintrag von Blütenpollen in den Lebensraum von geschützten Schmetterlings- und Käferarten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. 155 „Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf“ führen kann, verstößt der Anbau von Mais der Linie MON 810 gegen das in § 22 b Abs. 2 SächsNatSchG geregelte Verbot.

Der Anbau ist nur zulässig, sofern in einem Befreiungsverfahren nach § 22 b Abs. 3 SächsNatSchG festgestellt wird, dass die Abweichungsvoraussetzungen nach § 22 b Abs. 3 bis 5 SächsNatSchG vorliegen. Da das Abweichungsverfahren nach § 22 b Abs. 3 bis 5 SächsNatSchG als Befreiungsverfahren im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG anzusehen ist, sind die Beteiligungsrechte des Antragstellers betroffen.

Die Beteiligungsrechte werden vorliegend verletzt, weil trotz der Tatsache, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf“ nicht ausgeschlossen werden kann, der Antragsgegner keine FFH-VP durchgeführt hat. Bis zur Durchführung einer FFH-VP muss daher davon ausgegangen werden, dass der Anbau von MON 810 in und in der unmittelbaren Umgebung des betroffenen FFH-Gebiets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets führen kann, mit der Folge, dass der Anbau gem. § 22 b Abs. 2 SächsNatSchG unzulässig ist. Sofern der Anbau nicht untersagt wird bzw. durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass keine Blütenpollen in die Umwelt abgegeben werden, werden die Beteiligungsrechte des Antragstellers endgültig vereitelt. Die Verletzung der Beteiligungsrechte impliziert einen Anspruch auf Untersagung des Vorhabens. Die Untersagung des Vorhabens beinhaltet vorliegend die Verhinderung der Abgabe des Pollens in die Umwelt.

1. Anordnungsanspruch

1.1 Anspruch auf Einschreiten

Der Antragssteller kann sich auf ein Beteiligungsrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG iVm § 57 Abs. 1 SächsNatschG berufen.

Die Rechtsprechung hat wiederholt betont, dass im Fall des rechtswidrigen Unterlassens bzw. Umgehens eines an sich gebotenen beteiligungspflichtigen Verfahrens die behördliche Entscheidung die anerkannten Verbände in ihren Mitwirkungs- bzw. Klagerechten verletzt. Sofern ein Vorhaben ohne behördliche Entscheidung umgesetzt wird, besteht ein Anspruch auf Untersagung der Maßnahme bzw. des Vorhabens.

Zur Verletzung des Beteiligungsrechtes bei unterlassener Durchführung eines Befreiungsverfahrens führt das OVG Berlin in einer Entscheidung vom 1. April 1998, Az.: 2 SN 10.98 (zitiert nach Juris) aus:

(...)

*Das Bundesverwaltungsgericht hat für den Bereich der Planfeststellung entschieden, daß ein anerkannter Naturschutzverband auch insoweit klagebefugt ist, als sein Beteiligungsrecht aus § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG durch das rechtswidrige Unterlassen oder Umgehen eines an sich gebotenen Planfeststellungsverfahrens verletzt worden ist. § 39 a Abs. 1 Nr. 2 NatSchG Bln gibt einem anerkannten Naturschutzverband ein Beteiligungsrecht vor Befreiung von Vorschriften unter anderem des BNatSchG. **So wie bei einer erforderlichen, aber unterlassenen oder umgangenen Planfeststellung ein Klagerecht des anerkannten Verbandes besteht, ist dieses auch in dem Fall gegeben, daß ein erforderliches naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen.** Ist dem Naturschutzverband, wie in § 39 a Abs. 1 Nr. 2 NatSchG Bln, ein eigenes Beteiligungsrecht "vor Befreiung" eingeräumt, dann ist bei Unterlassen dieser Maßnahme insoweit durch Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes zur Effektivität des Verfahrensrechts beizutragen.*

(...)

Ebenso führt das OVG Thüringen (Urteil vom 02.07.2003/ Az.: 1 KO 389/02) unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG und der Oberverwaltungsgerichte wie folgt aus:

(...)

*Der möglichen Verletzung des Klägers in seinem Beteiligungsrecht lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass ein Mitwirkungsrecht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. bzw. § 45 Abs. 1 Nr. 6 (Vorl)ThürNatG nur dann entstehe und verletzt werden könne, wenn tatsächlich ein Befreiungsverfahren durchgeführt werde, woran es hier fehle. Eine derartige Sichtweise würde dem Zweck der Vorschrift, eine möglichst effektive Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt bei umweltrelevanten Vorhaben sicherzustellen, nicht gerecht. Das Mitwirkungsrecht kann nicht nur durch die unzureichende oder gänzlich unterlassene Beteiligung des Naturschutzverbandes an einem durchgeführten Befreiungsverfahren, sondern auch durch ein rechtswidriges Ausweichen in ein nicht beteiligungspflichtiges Verfahren oder durch tatsächliches Handeln ohne Durchführung des gebotenen Verfahrens verletzt sein. Wenn das Gesetz den Naturschutzverbänden ein Recht auf Verfahrensbeteiligung einräumt, kann die Umgehung dieses Rechts nicht sanktionslos bleiben, vielmehr muss insoweit durch Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes zur Effektivität des Verfahrensrechts beigetragen werden (so - für den Fall der Umgehung eines an sich gebotenen Planfeststellungsverfahrens -: BVerwG, Urteil vom 14.5.1997 - 11 A 43.96 -, BVerwGE 104, 367, 372 f. = NVwZ 1998, 279, 280 f.; ebenso etwa VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 17.11.1992 - 10 S 2234/92 -, NVwZ-RR 1993, 179 f.; Hess. VGH, Urteil vom 1.9.1998 - 7 UE 2170/95 -, NVwZ-RR 1999, 304, 305; OVG Brandenburg, Urteil vom 28.6.2001 - 4 A 115/99 - m. w. N. - zitiert nach juris; vgl. auch Diefenbach, NuR 1997, 573, 576). Deshalb kann sich das Beteiligungsrecht eines anerkannten Naturschutzverbandes dann, wenn die zuständige Behörde sich rechtswidrig dafür entschieden hat, von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen und das jeweilige Vorhaben in einem nicht vom Mitwirkungsrecht erfassten Verfahren zuzulassen (etwa durch eine Plangenehmigung) mit der Folge durchsetzen, dass der als Ergebnis des Verfahrens erlassene Verwaltungsakt der Anfechtung durch den Naturschutzverband unterliegt (vgl. nur VGH Bad.-Württ., a. a. O. sowie OVG Brandenburg, a. a. O., m. w. N.; in diese Richtung auch bereits BVerwG, Urteil vom 14.5.1997, a. a. O.). **Entsprechendes muss***

gelten, wenn die Behörde ein erforderliches naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren nicht durchführt und durch tatsächliches Handeln - wie hier die streitigen Bauarbeiten an der Landesstraße Nr. 2657 - vollendete Tatsachen zu schaffen und damit das im Befreiungsverfahren bestehende Mitwirkungsrecht des Verbandes zu vereiteln droht. In diesem Fall kann der jeweilige Naturschutzverband beanspruchen, dass die zuständige Behörde alle Maßnahmen unterlässt, die ohne das an sich notwendige - und mit seinem Beteiligungsrecht verbundene - Befreiungsverfahren durchgeführt werden (vgl. in diesem Sinne für die Antragsbefugnis in einem Verfahren nach § 123 VwGO schon OVG Berlin, Beschluss vom 1.4.1998 - 2 SN 10.98 -, NVwZ 1998, 1093, 1094).

(...)

Danach steht dem Antragssteller ein Anordnungsanspruch nach § 123 Abs. 1 VwGO zu, der aus der Verletzung seiner Beteiligungsrechte resultiert und auf die Unterlassung von sämtlichen Maßnahmen gerichtet ist, die das Beteiligungsrecht vereiteln würden.

1.2. Umgehung eines Abweichungs(Befreiungs)verfahrens nach § 22 b Abs. 1 bis 3 SächsNatschG

Das OVG Sachen-Anhalt hat in einem Beschluss vom 8.1.2007 (AZ: 2 M 35/06) klargestellt, dass die Mitwirkungs- und Klagerechte des § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG und § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für sämtliche europäischen Schutzgebiete gelten, unabhängig davon, ob die Landesgesetzgeber entsprechend der Verpflichtung aus § 33 Abs. 2 BNatSchG die europäischen Schutzgebiete bereits in nationalen Schutzkategorien ausgewiesen haben.

Weiterhin hat das OVG Sachen-Anhalt (a.a.O.) festgestellt, dass die Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG als „Befreiung“ im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG anzusehen ist.

§ 34 a BNatSchG steht einer Befreiungspflicht und damit der Durchführung eines Befreiungsverfahrens nicht entgegen.

Zwar verweist § 34 a BNatSchG lediglich auf die Anwendung des § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG, woraus teilweise geschlussfolgert wird, dass ein Abweichungsverfahren nach § 34 Abs. 3 BNatSchG im Fall der erheblichen Beeinträchtigung eines europäischen Schutzgebietes durch ein Freisetzungsjekt unzulässig ist, § 34 a BNatSchG ist gem. § 11 BNatSchG jedoch lediglich eine Rahmenvorschrift für die Länder.

Daraus folgt, dass ein Abweichungsverfahren nach § 22 b Abs. 3 bis 5 SächsNatSchG geboten ist, da der Freistaat Sachsen die Rahmenvorschrift des § 34 a BNatSchG landesrecht-

lich nicht umgesetzt hat. Mit anderen Worten: Sofern keine landesrechtliche Umsetzungs-vorschrift des § 34 a BNatSchG besteht, sind die Umweltverbände im Falle der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines europäischen Schutzgebietes zwingend zu betei-ligen.

1.2.1 Anwendungsbereich der §§ 60 Abs. 2 Nr. 5, 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Abweichungsverfahren nach § 22 b Abs. 3 bis 5 ist als Befreiungsverfahren im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG anzusehen. Darüber hinaus erfasst § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG mit dem Merkmal „sonstige Gebiete im Rahmen des § 33 Abs. 2“ alle in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete (Art. 4 Abs. 4 der RL 92/43/EWG (FFH-RL)). Danach sind sämtliche in der Kommissionsliste enthalte-nen FFH-Gebiete von der Beteiligungsvorschrift erfasst, auch wenn sie noch nicht gemäß der Verpflichtung aus § 33 Abs. 2 BNatSchG in nationalen Schutzkategorien ausgewiesen sind.

Die vorgenannte Rechtslage entspricht der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung.

So hat das OVG des Landes Rheinland-Pfalz in einer Entscheidung vom 9.1.2003, Akten-zeichen 1 C 10187/01, einem klagenden Umweltverband eine materielle Überprüfungsbe-fugnis eines Eingriffs in ein faktisches Vogelschutzgebiet auf der Grundlage des neuen BNatSchG zugestanden. Eine solche Überprüfungsbezugnis haben die Umweltverbände aber nur, wenn § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dahingehend ausgelegt wird, dass es sich bei den sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 33 Abs. 2 um alle Stadien der FFH- und Vogelschutzgebiete handelt, also beginnend bei den faktischen bzw. potentiellen Schutzge-bieten über die gemeldeten Schutzgebiete, die von der Kommission bestätigten Schutzge-biete bis zu den von den Ländern in nationale Schutzgebietskategorien umgesetzten Schutzgebiete.

Das VG Wiesbaden (Beschluss vom 08.09.2004, Az.: 4 G 1683/04) hat in einer Entschei-dung vom 08.09.2004 diese Frage ebenfalls zugunsten der Umweltverbände beantwortet. Zum einen hat das VG Wiesbaden festgestellt, dass die Bezugnahme des § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf die sonstigen Schutzgebiete „im Rahmen des § 33 Abs. 2“ auch für noch nicht von der Kommission bestätigte Gebiete gilt, also für sog. faktische oder potentielle FFH- oder Vogelschutzgebiete. Zum zweiten hat das VG Wiesbaden entschieden, dass ein Beteiligungs- und dem nachfolgend ein Klagerecht der Verbände auch dann besteht, wenn ein erforderliches Befreiungsverfahren unterlassen wird, da dies eine Umgehung des Tatbe-

stands aus § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedeuten würde (siehe VG Wiesbaden, Beschluss vom 8.9.2004, Aktenzeichen 4 G 1683/04).

Die Rechtsauffassung des VG Wiesbaden wurde in der nachgehenden Entscheidung vom Hessischen VGH (Beschluss vom 02.11.2004, Az.:4 TG 2925/04) bestätigt (der VGH hob den erstinstanzlichen Beschluss des VG Wiesbaden jedoch aus anderen Gründen auf).

Nach einer aktuellen Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt vom 08.01.2007 (Az: 2 M 358/06) dürfte die vorgenannte Problematik endgültig zugunsten eines Beteiligungsrechts entschieden sein.

Das OVG Sachsen-Anhalt (a.a.O.) begründet in seiner Entscheidung ausführlich, dass als „sonstige Schutzgebiete im Rahmen des § 33 Abs. 2“ auch FFH-Gebiete anzusehen sind, die noch nicht in nationalen Schutzkategorien ausgewiesen sind.

Dabei stellte das OVG Sachsen-Anhalt (a.a.O.) zunächst auf die Gesetzesbegründung zu § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ab. Nach der Gesetzesbegründung bezweckt die Einbeziehung der „Schutzgebiete im Rahmen des § 33 Abs. 2“ unter anderem die Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL (RL 92/43 EWG) vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung. Nach Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL soll die zuständige staatliche Behörde vor Erteilung eines Dispenses von den Verboten des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL die Öffentlichkeit anhören. Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände sei als – *spezifisch naturschutzrechtliche – Form der Öffentlichkeitsbeteiligung* (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1997 - 11 A 43/96, BVerwGE 104, 367 (370)), anzusehen.

Zugespißt stellt sich danach die Frage, ob die Beteiligungsrechte - als spezifische Form der Öffentlichkeitsbeteiligung – ausschließlich nach einer nationalen Unterschützstellung eingreifen sollen oder ob nach dem Willen des Gesetzgebers eine Beteiligung bereits vor einer nationalen Unterschützstellung gewünscht ist.

Nach Auffassung des OVG Sachsen-Anhalt kommt § 34 BNatSchG die Aufgabe zu, den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben bis zur Umsetzung durch die Mitgliedstaaten zu einer innerstaatlichen Wirksamkeit zu verhelfen. Daher, so das OVG, könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL nur auf die Fälle beschränken wollte, in denen die Landesbehörden die europäischen Schutzgebiete bereits in nationalen Schutzgebietskategorien ausgewiesen haben. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber die Beteiligung der

Naturschutzverbände - als spezifische Form der Öffentlichkeitsbeteiligung - auf sämtliche europäischen Schutzgebiete im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG beziehen wollte, und zwar unabhängig davon, ob die Gebiete bereits zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt wurden.

Das OVG Sachsen-Anhalt (a.a.O.) führte hierzu im Einzelnen aus:

(...)

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird aber weiter ausgeführt, die Einbeziehung dieser Gebiete entspreche außerdem der in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL angesprochenen Beteiligung der Öffentlichkeit. Nach dieser Bestimmung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben. Bei der Beteiligung eines anerkannten Vereins im Sinne von § 56 Abs. 1 NatSchG LSA handelt es sich um eine - spezifisch naturschutzrechtliche - Form der Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.05.1997 - 11 A 43.96 -, BVerwGE 104, 367 [370]). In Umsetzung dieser gemeinschaftsrechtlichen Regelung sehen § 34 Abs. 2 BNatSchG und § 45 Abs. 2 NatSchG LSA vor, dass ein Projekt unzulässig ist, wenn die nach den jeweiligen Absätzen 1 vorgeschriebene Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Bis zu einer Unterschutzstellung durch Erklärung der zuständigen Landesbehörden kommt § 34 BNatSchG und § 45 NatSchG zentrale Bedeutung zu. Diesen Regelungen ist die Aufgabe zugedacht, den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben bis zur Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten zur innerstaatlichen Wirksamkeit zu verhelfen (vgl. Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG § 34 RdNr. 3). Es kann dementsprechend nicht davon ausgegangen werden, dass sich die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene „Beteiligung der Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL auf die Fälle beschränken soll, in denen die Landesbehörden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete bereits zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 22 Abs. 1 BNatSchG erklärt haben; zumal Naturschutzgebiete, Nationalparke und Biosphärenreservate, die angesichts der hohen ökologischen Wertigkeit der von der FFH-RL erfassten Lebensraumtypen bzw. Habitate der Arten vorrangig in Betracht kommen (vgl. Gellermann, a. a. O., § 33 RdNr. 10, m. w. Nachw.), ohnehin in § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG und § 56 Abs. 4 Nr. 5 NatSchG LSA genannt sind. Aus all dem folgt, dass auch die „Abweichungen“ nach den §§ 45 Abs. 3 NatSchG LSA, 34 Abs. 3 BNatSchG als Befreiungen im Sinne von §§ 56 Abs. 2 Nr. 5 NatSchG LSA, 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG begriffen werden müssen (so auch Gellermann, a. a. O., § 60 RdNr. 11).

(...)

Die vorgenannten Ausführungen des OVG Sachsen-Anhalt werden durch folgende Überlegung bestätigt:

Die durch Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL geregelte Öffentlichkeitsbeteiligung soll durch Beteiligung der Öffentlichkeit und Einbeziehung von naturschutzfachlichen Sachverstand zu einer transparenten Verfahrensgestaltung und damit zu einem wirksamen Vollzug der Richtlinienbestimmungen führen.

- vgl. *Natura 2000 – Gebietsmanagement, die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-RL 92/43/EWG, Interpretationshilfe EU-Kommission, S. 43 iVm Art. 1 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention)*

Das Ziel eines wirksamen Vollzugs der Richtlinienbestimmungen besteht jedoch unabhängig vom Stand des Umsetzungsverfahrens nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL. Die Einbringung von naturschutzfachlichem Sachverstand dürfte vielmehr vor der nationalen Unterschutzstellung der europäischen Schutzgebiete besonders gefragt sein, da in der Regel erst im Zuge der nationalen Unterschutzstellung detaillierte Schutzbestimmungen ausgearbeitet, konkrete Kartierungen angefertigt und Pflege- und Entwicklungspläne erarbeitet werden. (vgl. § 33 Abs. 3 BNatSchG). Sind jedoch konkrete Erkenntnisse über Lage und Umfang der Schutzgegenstände nicht oder nur bedingt verfügbar, ist eine wirksame und transparente Kontrolle des Vorgehens der Vollzugsbehörden, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines europäischen Schutzgebiets führen kann, nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Daher kann insbesondere der lokale Sachverstand der Naturschutzverbände dazu beitragen, die naturfachlichen Beeinträchtigungen vollständig zu erfassen. Dies dürfte als elementare Voraussetzung für die wirksame Anwendung von Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL und Art. 4 Abs. 4 VS-RL anzusehen sein. Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände vor Befreiungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG ist daher vor der endgültigen und rechtsverbindlichen Ausweisung der europäischen Schutzgebiete in nationalen Schutzgebietskategorien „Erst-Recht“ erforderlich.

Ferner weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass, sofern lediglich bereits in nationalen Schutzgebieten ausgewiesene FFH-Gebiete der Beteiligungsvorschrift unterstellt würden, die Möglichkeit einer Umgehung der Beteiligungsrechte bestünde.

Das OVG hat hierzu ausgeführt, dass europäische Schutzgebiete nicht zwingend zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 33 Abs. 2 BNatSchG erklärt werden müssten. Eine solche Unterschutzstellung könne nach § 33 Abs. 4 BNatSchG unterbleiben, sofern auf andere Art und Weise ein gleichwertiger Schutz gewährleistet sei (z.B. Vertragsnaturschutz). Da bei den vorgenannten Fällen in der Regel keine ausdrückli-

chen Ge- und Verbote festgelegt werden, könne die erforderliche „Beteiligung der Öffentlichkeit“ umgangen werden. Diese Systemwidrigkeit spricht nach Auffassung des OVG neben den bereits dargelegten Gründen dafür, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete der Beteiligungsvorschrift zu unterstellen, und zwar unabhängig davon, ob diese Gebiete bereits zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt wurden.

Das OVG Sachsen-Anhalt (a.a.O.) führte im Einzelnen aus:

(...)

Hinzu kommt, dass nach § 33 Abs. 4 BNatSchG die Unterschutzstellung nach § 33 Abs. 2 und 3 BNatSchG unterbleiben kann, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. In Sachsen-Anhalt hat der Gesetzgeber in § 44 Abs. 3 NatSchG LSA geregelt, dass die Erklärung zu einem Schutzgebiet unterbleiben kann, soweit der Schutz nach § 44a NatSchG LSA erreicht werden kann. In letzterer Vorschrift wird in Abs. 2 das für Naturschutz zuständige Ministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, mit der die in Absatz 1 genannten Schutzgebiete festgelegt und die zu schützenden Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten lebenden Vogelarten bestimmt werden können. Nach Abs. 4 werden durch Verordnung der oberen Naturschutzbehörde die Schutzziele, die dafür erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben der einzelnen Natura-2000-Gebiete bestimmt. § 44a NatSchG LSA enthält - anders als § 33 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und § 44 Abs. 4 Satz 3 NatSchG LSA die- ausdrücklich vorsehen - nicht die Verpflichtung zur Bestimmung von Ge- und Verboten, mit denen unter anderem sichergestellt werden soll, dass den Anforderungen des Art. 6 der FFH-RL entsprochen wird. Mit einer solchen Verordnung, die keine (ausdrücklichen) Ge- und Verbote enthält, könnte die erforderliche „Beteiligung der Öffentlichkeit“ umgangen werden.

(...)

Nach § 22 a Abs. 3 SächsNatSchG kann die nationale Unterschutzstellung unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist oder eine Gebietssicherung nach § 22 a Abs. 6 erfolgt. Da, wie dargelegt, die vorgenannten Schutzmaßnahmen keine allgemeinverbindlichen Ge- und Verbote beinhalten dürften, würde in diesen Fällen die Beteiligungsvorschrift des § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG nicht eingreifen. Unabhängig von der Tatsache, dass die Beteiligungs- und Klagerechte der Verbände durch die Wahl von bestimmten Sicherungsmaßnahmen umgangen werden könnten, würde die nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung rein zufällig, nämlich in Abhängigkeit von der Sicherungsmaßnahme, eingreifen. Dies entspricht jedoch nicht dem Willen des Gesetzge-

bers. Denn die Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. die Verbandsbeteiligung soll die Verwirklichung des in Art. 6 FFH-RL verankerten Schutzregimes sicherstellen. Der Schutzanspruch besteht jedoch unabhängig davon, ob das Gebiet in nationalen Schutzkategorien ausgewiesen wird oder durch sonstige Maßnahmen nach § 22 a Abs. 3 SächsNatSchG gesichert wird. Vielmehr dürfte im Rahmen des § 22 a Abs. 3 SächsNatSchG ein stärkeres Schutzbedürfnis bestehen, da eben keine detaillierte Managementpläne, Erhaltungsziele und Geb- bzw. Verbote rechtsverbindlich festgelegt werden.

Die Abweichungsentscheidung nach § 22 b Abs. 3 bis 5 SächsNatSchG ist als Befreiung im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatschG anzusehen.

Sofern man die Auffassung vertreten sollte, dass es sich bei der Abweichungsregelung in § 22 b Abs. 3 bis 5 SächsNatSchG um eine Ausnahmeentscheidung handelt, die nicht den Beteiligungsvorschriften unterliegt, würden die Beteiligungsvorschrift in § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatschG und die damit korrespondierende Verbandsklageregelung **leer laufen**.

- vgl. auch *OVG Sachsen Anhalt (a.a.O)*

Denn eine Abweichung vom Schutzregime des Art. 6 FFH-RL ist ausschließlich aufgrund der in Art. 6 Abs. 4 FFH-RL geregelten Abweichungsvoraussetzungen zulässig. Diese Abweichungsvoraussetzungen finden sich inhaltsgleich in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG und in § 22 b Abs. 3 bis 5 SächsNatSchG wieder. Ein Dispens nach anderen Vorschriften, beispielsweise nach der allgemeinen Befreiungsregelung in § 53 SächsNatSchG, ist grundsätzlich unzulässig.

Daneben sprechen auch dogmatische Erwägungen für die Klassifizierung der Abweichungsentscheidung in § 34 Abs. 3 BNatschG als „Befreiung“ im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG.

Denn eine Ausnahmeregelung ist dadurch gekennzeichnet, dass in der Verbotsregelung bereits konkrete Tatbestände festgelegt werden, die der Gesetz- oder Verordnungsgeber vorhergesehen hat und für die die Verbotsregelung „ausnahmsweise“ nicht eingreifen soll. Diese konkret festgelegten Ausnahmetatbestände werden in der Regel gebietsspezifisch und nicht abstrakt festgelegt. Dagegen sind Befreiungsregelungen dadurch gekennzeichnet, dass gerade nicht konkret vorhergesehene „Ausnahmen“ von den Verboten geregelt werden, sondern das der Behörde, überwiegend durch eine allgemeine Abwägungsregelung, die Möglichkeit an die Hand gegeben wird, unverhältnismäßige Entscheidungen im Einzelfall zu vermeiden.

- vgl. *Schumacher/Hüftle-Fischer, BNatSchG, 2003 (Stuttgart), § 62 Anm. 8; Müller/Stöckl, BNatSchG, 2003 (München), § 62, Anm. 5; vgl. zur dogmatischen Abgrenzung von Ausnahmen und Befreiungen im Bauplanungsrecht: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 9. Auflage, 2005 (München), § 31, Anm. 24ff.*

§ 34 Abs. 3 BNatSchG enthält daher einen typischen Befreiungstatbestand, da keine konkreten Sachverhalte geregelt sind, in denen ein Dispens zu erteilen ist. Vielmehr findet über § 34 Abs. 3 BNatSchG eine Interessenabwägung statt, die im Verhältnis zur Interessenabwägung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dadurch verschärft wird, dass zusätzlich eine Alternativenprüfung vorzunehmen ist. Schließlich zeigt ein Vergleich der Regelung in § 34 Abs. 3 BNatSchG mit der Regelung in § 62 Abs. 1 BNatSchG, dass es sich bei § 34 Abs. 3 BNatSchG um eine typische Befreiungsregelung handelt

Da das FFH-Gebiet „Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf“ in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wurde (DE 4848302, Amtsblatt der europäischen Union vom 28.12.2004, L 382/62) kommt es nicht mehr darauf an, ob auch solche FFH-Gebiete in den Anwendungsbereich der Beteiligungsvorschrift fallen, die zwar von den Mitgliedstaaten gemeldet, jedoch noch nicht in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden.

1.2.2 Projektbegriff

Der Anbau von gentechnisch verändertem Mais in bzw. in der unmittelbaren Umgebung eines FFH-Gebiets stellt ein Projekt im Sinne von § 22 b Abs. 1 SächsNatSchG dar.

Wie bereits oben dargelegt wurde, ist § 34 a BNatSchG vorliegend nicht anwendbar, da es sich hierbei um eine bundesrechtliche Rahmenvorschrift handelt. Allerdings stellt § 34 a BNatSchG lediglich deklaratorisch klar, dass der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen als Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG und § 22 B SächsNatSchG anzusehen ist.

Der EuGH hat in der sog. Herzmuschelfischereientscheidung vom 7.9.2004 (Az C-127/02) ausdrücklich festgestellt, dass solche Tätigkeiten als „Projekte“ anzusehen sind, die die Umwelt beeinträchtigen könnten.

Der EuGH (a.a.O.) führte wie folgt aus:

(...)

26

*Ein solcher Begriff des „Projektes“ ist erheblich zur Ermittlung des Begriffes Plan oder Projekt im Sinne der Habitatrichtlinie, die, wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, genau wie die Richtlinie 85/337 verhindern soll, dass **Tätigkeiten, die die Umwelt beeinträchtigen könnten, ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt werden.***

27

Daher wird eine Tätigkeit wie die mechanische Herzmuschelfischerei vom Begriff Plan oder Projekt in Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie erfasst.

(...)

Der Anbau von MON 810 ist grundsätzlich geeignet, die Umwelt zu beeinträchtigen.

Aber auch nach der strengeren und unter Umständen europarechtswidrigen Definition in § 10 Abs. 1 Nr. 11 a BNatSchG unterfällt der Anbau von gentechnisch verändertem Mais in einem FFH-Gebiet dem Projektbegriff.

Ein FFH-pflichtiges Projekt ist danach jede Tätigkeit, die innerhalb eines europäischen Schutzgebietes durchgeführt wird, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedarf. Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ist gem. § 16 a Abs. 3 GenTG dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mitzuteilen.

Diese Mitteilung ist als „Anzeige“ im Sinne von § 10 Abs. 11 a BNatSchG zu verstehen. Denn nach dem Umweltverwaltungsrecht ist jede Mitteilung einer Tätigkeit an eine Umweltbehörde, die der Überwachung der anzuzeigenden Tätigkeit dient, als „Anzeige“ anzusehen.

- vgl. *Palme/Schumacher*, „Die Regelungen zur FFH-VP bei Freisetzung oder Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen in § 34 a BNatSchG“, *NUR*, 2007, 16 ff.

Danach ist der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in einem FFH-Gebiet auch nach der engen Projektdefinition des BNatSchG als Projekt anzusehen.

Nach der oben zitierten Entscheidung des EuGH (a.a.O.) sind jedoch nicht nur Tätigkeiten, die in einem FFH-Gebiet durchgeführt werden und einer Anzeige bedürfen, als Projekt an-

zusehen, sondern auch Tätigkeiten außerhalb eines FFH-Gebiets, sofern sie geeignet sind, das FFH-Gebiet zu beeinträchtigen.

- vgl. auch VGH Baden-Württemberg, 29.11.2002 – 5 S 2312/02

Danach ist der Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON 810 auf den bezeichneten Flächen als Projekt im Sinne von § 22 b SächsNatSchG anzusehen.

1.2.3 Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 22b Abs. 2 SächsNatschG

1.2.3.1 Beurteilungsmaßstab

Nach § 22 b Abs. 2 SächsNatSchG ist ein Projekt unzulässig, sofern es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen „kann“.

Danach handelt es sich bei § 22 b Abs. 2 SächsNatSchG um einen klassischen Gefährdungstatbestand.

Der EuGH hat in der sog. Herzmuschelfischereientscheidung vom 7.9.2004 (Az C-127/02) klargestellt, dass für die Prüfung der Verträglichkeit die „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ verwendet werden müssen und dass „sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten diese Ziele beeinträchtigen könnten“ (Ziff. 54 der Begründungserwägungen).

Sofern bei Anwendung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, führt diese Unsicherheit regelmäßig zur Unzulässigkeit des Projektes im Sinne des § 22b Abs. 2 SächsNatschG.

Der EuGH (a.a.O.) führt hierzu wie folgt aus:

Ziff. 56:

„Es erweist sich somit, dass die Genehmigung des in Rede stehenden Planes oder Projektes nur unter der Voraussetzung erteilt werden kann, dass die zuständigen nationalen Behörden Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der Plan oder das Projekt nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt.“

Ziff. 57:

*„Daher muss die zuständige Behörde die Genehmigung des Planes oder des Projektes **versa-
gen, wenn Unsicherheit darüber besteht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das
Gebiet als solches auftreten.**“*

Dies bedeutet: Es müssen die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse verwendet werden, um herauszufinden, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann. Bestehen im Ergebnis einer nach vorgenannten Kriterien durchgeführten Verträglichkeitsprüfung noch immer Unsicherheiten, gehen diese zu Lasten des Projektes bzw. Vorhabensträgers.

Der EuGH (a.a.O.) hat weiter festgestellt, dass ein Projekt nur dann genehmigt werden darf, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass sich das Projekt nicht nachteilig auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auswirken kann.

Dazu stellt der EuGH (a.a.O.) wie folgt fest:

(...)

*„Daher können nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie die zuständigen nationalen Behörden unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung der mechanischen Herzmuschelfischerei auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen eine solche Tätigkeit nur dann genehmigen, wenn sie **Gewissheit** darüber erlangt haben, **dass sie sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt** (siehe Entscheidung C-236/01 vom 9.9.2003).“*

(...)

Danach darf nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung mit den besten wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es keine nachteiligen Auswirkungen (erheblichen Beeinträchtigungen) auf das Schutzgebiet gibt.

Sofern keine Verträglichkeitsprüfung mit den besten wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden durchgeführt wurde, obwohl nicht von vorn herein ausgeschlossen werden kann, dass das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, ist das Projekt unzulässig, mit der Folge, dass für den Fall der Durchführung des Projektes die Beteiligungsrechte der Verbände verletzt werden.

Die Auffassung des EuGH wird durch einen Beschluss des VG Wiesbaden vom 11.10.2005 (4 E 834/05) bestätigt.

Das VG Wiesbaden (a.a.O.) führte dazu aus:

(...)

*Klagebefugt ist der Kläger aber nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit er geltend macht, dass die geplante und genehmigte Maßnahme des Beklagten unter Umgehung seines nach **§ 60 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG** gewährten Beteiligungsrechtes vorgenommen werden soll, ohne dass zuvor das hierfür erforderliche naturschutzrechtliche Befreiungsverfahren durchgeführt wurde (vergl. VGH Kassel, Beschluss vom 2.11.2004 – 4 TG 2925/04, a.a.O.).*

*2. Die Klage ist auch begründet, soweit sie sich gegen den Beklagten wendet, der die streitigen Baumaßnahmen, die er selbst durchführen will, genehmigt hat, ohne dass **nach FFH-Recht erforderliche Befreiungsverfahren unter Beteiligung des Klägers** durchzuführen. Die geplanten Baumaßnahmen sind deshalb derzeit genauso wie die geplante Umnutzung von Wirtschaftswegen zum Radweg wegen Verstoßes gegen zwingende Vorschriften des FFH-Rechts, hier insbesondere § 20 d HENatG, unzulässig. (Anmerkung des Unterzeichners: § 20 d HENatG entspricht § 22 b SächsNatSchG)..*

(...)

Die Zulässigkeit des geplanten Radweges durch dieses Gebiet ist deshalb an Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-RL und den Vorschriften der §§ 32 ff. BNatSchG und §§ 20 a ff. HENatG, die die FFH-RL in Deutsches Recht umsetzen, zu messen.

(...)

*Nach § 20 d Abs. 1 HENatG (Anmerkung des Unterzeichners: Entspricht § 45 Abs. 1 NatSchG LSA) ist der geplante Radwegbau als Projekt im Sinne des Deutschen Naturschutzrechts vor Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu überprüfen. **Solange diese Verträglichkeitsprüfung nicht stattgefunden hat, ist das Projekt unzulässig, was sich aus § 20 d Abs. 1 S. 1 HENatG, der die Vorschrift des § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG wörtlich übernimmt, ergibt.***

(...)

*Die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung besteht danach bereits dann, wenn die **theoretische Möglichkeit oder begründete Vermutung einer erheblichen Beeinträchtigung** anzunehmen ist.*

(...)

Bei Anwendung dieser Maßstäbe steht für das Gericht fest, dass die geplante Baumaßnahme, die insgesamt im FFH-Gebiet ausgeführt werden soll und bei der über mehr als 5,5 km mit Gesamtkosten von fast einer dreiviertel Million Euro der ehemaligen Leinpfad und Wirtschaftsweg entlang der N. so umgebaut werden sollen, dass sie den Lückenschluss des Fernradweges sicherstellen, um damit einem europaweiten Radtourismus zu dienen, nicht ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 20 d Abs. 1 HENatG durchgeführt werden darf.

(...)

*§ 20 d Abs. 2 HENatG bestimmt in Übereinstimmung mit § 34 Abs. 2 BNatSchG, dass das Projekt unzulässig ist, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. **D. h., dass erst nach der Verträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festzustellen ist, ob sich das Projekt tatsächlich als erhebliche Beeinträchtigung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele darstellen kann. Nach der Verträglichkeitsprüfung als erste Phase erfolgt also in der zweiten Phase durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Auswirkungen des Projektes auf das entsprechende Gebiet die Einschätzung, ob das Projekt dieses Gebiet tatsächlich erheblich beeinträchtigen kann (vergl. EuGH a.a.O.).***

(...)

Ist das Vorhaben nach der Verträglichkeitsprüfung gem. § 20 d Abs. 2 HENatG (Anmerkung des Unterzeichners: Entspricht § 22 b Abs. 2 SächsNatschG) unzulässig, darf es nur unter Erteilung einer Befreiung von diesem Verbot unter Beachtung der Abs. 3 bis 5 des § 20 d HENatG, die Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL umsetzen sollen, zugelassen werden. An diesem Befreiungsverfahren müsste der Kläger gem. § 61 Abs. 2 Nr. 5 beteiligt werden.

Damit steht fest, dass durch die Verfahrensweise des Beklagten im Zusammenhang mit der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung des Fernradwegteilstücks der Kläger in seinem Beteiligungsrechten verletzt wurde.

Dies gilt umso mehr, als zu erwarten ist, dass die zwingend vorgeschriebene notwendige Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis führen wird, dass Erhaltungsziele und Schutzzweck des FFH-Gebiets „N-Tal und seine Hänge“ durch das Radwegprojekt erheblich beeinträchtigt werden können.

Das VG Wiesbaden (a.a.O.) stellt ausführlich das Prüfprogramm dar, das die zuständige Naturschutzbehörde im Rahmen des § 20 HENatG, der inhaltsgleich mit § 22b Sächs-NatSchG ist, zu beachten hat.

Zunächst geht das VG Wiesbaden wie das OVG Sachsen-Anhalt (a.a.O.) davon aus, dass sich die Beteiligungsvorschrift des § 60 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG auf FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete bezieht, unabhängig davon, ob sie bereits in nationalen Schutzkategorien ausgewiesen sind. Weiterhin stellt das VG Wiesbaden dar, dass die Prüfung innerhalb von § 34 BNatSchG zwei Phasen beinhaltet. In der ersten Phase ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die theoretische Möglichkeit oder begründete Vermutung einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets besteht. Erst nach Vorliegen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist von der zuständigen Behörde festzustellen, ob bei Realisierung des Projekts eine erhebliche Beeinträchtigung der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu befürchten ist (2. Phase). Nach den Ausführungen des VG Wiesbaden ist das Projekt bereits dann unzulässig, wenn eine Verträglichkeits-

prüfung nach den vorgenannten Grundsätzen erforderlich ist, diese jedoch nicht durchgeführt wurde.

Da den Verbänden ein Beteiligungsrecht bzw. Verbandsklagerecht vor Befreiungen von FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten eingeräumt ist, können die Verbände nach der Entscheidung des VG Wiesbaden bereits dann eine Verletzung der Beteiligungsrechte geltend machen, wenn das gesetzlich vorgeschriebene Prüfprogramm nicht eingehalten wird.

Nach alledem besteht bereits dann ein Unterlassungsanspruch wegen Verletzung der Beteiligungsrechte, wenn eine erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass das betreffende Projekt das fragliche Gebiet nicht erheblich beeinträchtigen kann.

1.2.3.2 Erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden

1.2.3.2.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf“

Als

Anlage Ast. 5

übersende ich den kompletten Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf“.

Seite 9 des Standarddatenbogens ist zu entnehmen, dass die Schmetterlingsart „Schwarzblauer Bläuling“ (*Maculinea nausithous*) als wirbellose Anhang-II und Anhang IV-Art der FFH-RL von den Erhaltungszielen erfasst ist. Nach den Angaben unter 6.2. des Standarddatenbogens „Management des Gebiets“ bestehen verbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet nach Art. 6 Abs. 3 der RL 92/43/EWG.

Die verbindlichen, gebietsspezifischen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf“ wurden vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie wie folgt definiert:

Gebietsspezifische Erhaltungsziele

nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 155:

Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf (pSCI 4848-302)

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI „Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf“ insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung und Förderung einer reich strukturierten Landschaft des Hügellandes mit landschaftsprägenden Granodioritkuppen sowie entlang der Promnitz und im Bärnsdorf-Berbisdorfer Kuppengebiet mit Grünlandbereichen unterschiedlicher Ausprägung, Restgehölzen und naturnahen Stillgewässern.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)**einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung** sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und **Schwarzblauer Bläuling** (*Maculinea nausithous*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. BESONDERE BEDEUTUNG KOMMT AUCH DER BEWAHRUNG BZW. ENTWICKLUNG AUSGEWÄHLTER LEBENSÄUUME UND POPULATIONEN MIT QUANTITATIV UND/ODER QUALITATIV HERAUSRAGENDEM VORKOMMEN IM GEBIET SOWIE EINEM NATURA 2000-BELANGE FÖRDERNDEN GEBIETSMANAGEMENT ZU, SO BEISPIELSWEISE
 - der Sicherung der bedeutsamen Populationen des Schwarzblauen Bläulings durch Gewährleistung eines auf die Art abgestimmten Mahdregimes, insbesondere des späten Mahdtermins der Wiesenknopf-Flächen bzw. einer jährweise alternierenden Mahd von Teilflächen sowie eines Anteils an zeitweise ungemähten (Rand-)Flächen der extensiv genutzten Mähwiesen, Feuchtwiesen verschiedener Brachestadien und mageren Frischwiesen
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
 - **der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.**

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Glaubhaftmachung: Verbindliche Erhaltungsziele, **Anlage Ast 6**

- vgl. auch:

http://www.umwelt.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/natur-landschaftsschutz_ez_4848-302.pdf

Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung durch den Eintrag von MON 810-Pollen sind insbesondere die unter Nr. 2 und 3 benannten Erhaltungsziele relevant.

Nach Nr. 2 unterliegen die aufgeführten Lebensraumtypen sowie die für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristische Artenausstattung den Erhaltungszielen.

Nach der A-143-Entscheidung des BVerwG vom 17.1.2007 (Az BVerwG 9 A 20.05) sind die für die geschützten Lebensraumtypen charakteristische Arten von den Erhaltungszielen umfasst, sofern dies ausdrücklich bestimmt ist.

Da dies vorliegend der Fall ist, sind auch die für die geschützten Lebensraumtypen charakteristischen Arten von den Erhaltungszielen erfasst.

Für die geschützten Lebensraumtypen bestehen im Einzelnen folgende charakteristische Schmetterlingsarten:

Ausschließlich für den FFH-Lebensraum Code 6510, Magere Flachland-Mähwiesen konnte eine Vorabschätzung hinsichtlich der tatsächlich im Gebiet vorkommenden charakteristischen Arten durchgeführt werden. Danach konnten nach Stolzenburg, U. (Dipl.-Ing. (FH), Kreisnaturschutzbeauftragter des Landkreises Meißen. Mündliche Mitteilung) im FFH-Gebiet die **fett markierten** Arten nachgewiesen werden.

Für die anderen Lebensraumtypen wurde diese Vorabschätzung hinsichtlich der charakteristischen Arten nicht vorgenommen. Die unterstrichenen Arten sind in den Anhängen II und IV der FFH-RL genannt.

FFH-Lebensraum Code 3150

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition

Dieser Lebensraumtyp umfasst nährstoffreiche Seen, Weiher und Altwässer mit üppiger, mehrschichtiger sowie artenreicher Wasservegetation einschließlich ihrer Ufervegetati-

on. Wesentlich für die Zuordnung zum LRT ist das Vorkommen untergetauchter Laichkraut-Gesellschaften und/oder freischwimmender Wasserpflanzengesellschaften.

Ssymank et. al (1998; Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53. Bonn - Bad Godesberg) geben für den Lebensraumtyp eine Vielzahl charakteristischer Arten an, darunter bspw. **11 Schmetterlingsarten**, mehr als 8 Hautflüglerarten, mehr als 11 Zweiflüglerarten, 20 Käferarten

Schmetterlingsarten:

Acentria ephemerella, *Cataclysta lemnata*, *Elophila nymphaeata* (Seerosenzünsler), *Parapoynx stratiotata*, in Schilfröhrichten: versch. Schilfeulen (bspw. *Mythimna obsoleta*, *Mythimna pudorina*, *Mythimna straminea*), *Archanara algae* (Teichröhrichteule), *Archanara geminipuncta*, *Archanara neurica* (Rohrglanzgras-Schilfeule), *Nonagria typhae* (Gemeine Schilfeule)

FFH-Lebensraum Code 6430

Feuchte Hochstaudenfluren

Dieser Lebensraumtyp umfasst feuchte Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren als natürliche Begleiter der eutrophen Gewässerufer und Feuchtwaldränder.

Ssymank et. al (1998) geben für den Lebensraumtyp eine Vielzahl charakteristischer Arten an, darunter bspw. **5 Schmetterlingsarten**, 6 Hautflüglerarten, 12 Zweiflüglerarten.

Schmetterlingsarten: *Polyommatus (Aricia) eumedon* (Storchschnabel-Bläuling), *Anticollix sparsata* (Gilbweiderichspanner), *Brenthis ino* (Mädesüß-Perlmutterfalter), *Lycaena dispar* (Großer Feuerfalter), *Spilosoma urticae* (Schmalflügeliger Fleckleibbär)

FFH-Lebensraum Code 6510

Magere Flachland-Mähwiesen

Dieser Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Das extensiv genutzte Grünland frischer Standorte ist in Sachsen stark gefährdet; magere Ausbildungen gehören auch nach § 26 SächsNatSchG zu den besonders geschützten Biotopen. Hier finden sich zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Gefäßpflanzen, Vögel, Schmetterlinge, Heuschrecken, Wanzen, Zikaden und andere Wirbellose).

Das Gebiet wird im FFH-Standarddatebogen als "bedeutender Lebensraum für den **Schwarzblauen Bläuling**" gewürdigt. Nach der Roten Liste der Biotoptypen Sachsens stehen die mageren Frischwiesen unter der Gefährdungskategorie 1 "von vollständiger Vernichtung bedroht". Das extensiv genutzte Grünland frischer Standorte insgesamt steht unter der Gefährdungskategorie 2 "stark gefährdet".

Ssymank et. al (1998) geben für den Lebensraumtyp eine Vielzahl charakteristischer Arten an, darunter bspw. **15 Schmetterlingsarten**, 15 Hautflüglerarten, 8 Zweiflüglerarten, 5 Käferarten.

Schmetterlingsarten: *Adscita sticticus* (Ampfer-Grünwidderchen), *Lycaena tityrus* (Brauner Feuerfalter), *Brenthis ino* (Mädesüß-Perlmutterfalter), *Carterocephalus palaemon* (Gelbwürfelfiger Dickkopffalter), *Coenonympha glycerion* (Rotbraunes Wiesenvögelchen), *Colias hyale* (Goldene Acht, Gemeiner Heufalter), *Lycaena dispar* (Großer Feuerfalter), *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzblauer Bläuling), *Maculinea teleius* (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling), *Maniola jurtina* (Großes Ochsenauge), *Melanargia galathea* (Schachbrettfalter), *Melitaea diamina* (Baldrian-Schreckenfalter),

Ochlodes venatus (Rostfarbiger Dickkopffalter), *Thymelicus lineola* (Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter), *Zygaena filipendulae* (Sechsfleck-Widderchen, Gemeines Blutströpfchen),

Sämtliche charakteristische Arten sind Rote-Liste-Arten. **Alle genannten Arten sind gefährdet, da sich** nach Settele et al. (1999; Settele, Feldmann, Reinhardt (1999): Die Tagfalter Deutschlands; Ulmer. Stuttgart) **deren Larven- und Imaginalstadien mit der Pollenflugzeit überschneiden.** Hinzu kommt, dass die meisten charakteristischen Arten an Futterpflanzen fressen, die vollständig pollenexponiert sind, wie beispielsweise Gräser, Kleearten, diverse Wicken.

Weiterhin kommt *Iphiclides podalirius* (Segelfalter), eine besonders geschützte Schmetterlingsart nach § 1 Satz 1 BArtSchV im Gebiet vor.

Für den *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling), ist eine Exposition des Vollinsekts gegenüber dem toxischen Pollen ohne weiteres über die Nektaraufnahme möglich. Durch die besondere Lebensweise sind zum anderen Nahrungsnetzeffekte und die Akkumulation des Toxins in den *Maculinea nausithous*-Larven möglich (dazu sogleich unten).

FFH-Lebensraum Code 9170

Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Dieser Lebensraumtyp umfasst Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Galio-Carpinetum) auf stärker tonig-lehmigen und wechsellackenen Böden, meist in wärmebegünstigter Lage mit Schwerpunkt im submediterranen Bereich (thermophile Eichen-Hainbuchenwälder). Ssymank et. al (1998) geben für den Lebensraumtyp eine Vielzahl charakteristischer Arten an, darunter bspw. **15 Schmetterlingsarten**, 6 Käferarten.

Schmetterlingsarten: *Boloria euphrosyne* (Veilchen-Perlmutterfalter), *Catocala promissa* (Kleines Eichenkarmin), *Cyclophora ruficiliata*, *Drymonia querna* (Weißbinden-Zahnspinner), *Drymonia ruficornis* (Dunkelgrauer Zahnspinner), *Hamearis lucina* Brauner Würfelfalter), *Harpyia milhauseri* (Pergament-Zahnspinner), *Melitaea athalia* (Wachtelweizen-Schneckenfalter), *Moma alpium* (Seladoneule), *Neozephyrus quercus* (**Blauer Eichenzipfelfalter**), *Polyplocia ridens* (Moosgrüner Eulenspinner), *Sabra harpagula* (Linden-Sichelflügler), *Thaumetopoea processionea* (Eichen-Prozessionsspinner), *Tortrix viridana* (Eichenwickler)

Daneben ist nach Nr. 3 der gebietsspezifischen Erhaltungsziele ebenfalls der „Schwarzblaue Bläuling“ (*Maculinea nausithous*) ausdrücklich von den Erhaltungszielen umfasst.

1.2.3.2.2 Eine Beeinträchtigung von geschützten Schmetterlingsarten kann nicht ausgeschlossen werden

Aufgrund der fehlenden FFH-VP ist nach den oben dargestellten Grundsätzen bereits dann von einer Verletzung der Beteiligungsrechte auszugehen, wenn anhand von objektiven Um-

stände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Anbau von MON 810 zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes führen kann.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in Sachsen etwa 2500 Schmetterlingsarten vorkommen. Diese Arten sind nur stichpunktartig erfasst, oftmals ist für deren Bestimmung eine spezielle Artenkenntnis erforderlich. Die Arten sind entsprechend selten und stark gefährdet. Von einer sachsenweiten vollständigen Erhebung sind sowohl das Landesamt für Umwelt und Geologie als Fachbehörde als auch Fachgruppen wie die Entomofaunistische Gesellschaft Sachsen bzw. Naturschutzinstitute weit entfernt.

1.2.3.2.3 Beeinträchtigung des Schwarzblauen Bläulings

Die Schmetterlingslarven des „Schwarzenblauen Bläulings“ können insbesondere durch Nahrungsnetzeffekte erheblich beeinträchtigt werden.

Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling) ist die Schmetterlingsart, die als vorrangiges Erhaltungsziel in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf“ genannt wird. Die Art lebt eingestreut in die Agrarlandschaft auf Wiesenflächen mit Wiesenknopfbeständen. Diese grenzen teilweise direkt an Anbauflächen des Genkonstrukts MON 810 an.

Als

Anlage Ast. 7

übersende ich eine Übersichtskarte, aus der die Grenzen des FFH-Gebiets „Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf“ ersichtlich sind.

Als

Anlage Ast. 8

übersende ich eine Luftbildaufnahme, auf der die Anbauflächen durch Kennzeichnung der Flurstücke sowie die Lebensräume des „Schwarzblauen Bläulings“ verzeichnet sind.

Anhand eines Abgleichs der beiden Karten werden die Grenzen des FFH-Gebietes in Bezug zu den Anbauflächen deutlich. Insbesondere ist ersichtlich, dass südlich der Ortschaft Ber-

bisdorf ein großflächiger Lebensraum des „Schwarzblauen Bläulings“ vorhanden ist und direkt an diesen Lebensraum großflächige Anbauflächen von MON 810 angrenzen.

Nach Information des LRA Meißen befinden sich die Flurstücke, auf denen das Genkonstrukt angebaut wird (Flächenkennziffern 01471/00492, 00494, 00495 und 00496 amtliches Standortregister des BVL: online im Internet unter: http://194.95.226.237/stareg_web/showflaechen.do?ab=2007), unmittelbar angrenzend bzw. innerhalb des o.g. FFH-Gebietes.

Durch die besondere Lebensweise dieses Bläulings – die Larve lässt sich nach Fraß in der Wiesenknopfblüte von Knotenameisen (*Myrmica rubra*) in deren unterirdische Brutkammer eintragen. Sie ernährt sich dort vermutlich räuberisch von der Brut der Ameisen (oder aber wird von den Ameisen gefüttert) (vgl.: Settele et al. 1998 = Settele, Feldmann, Reinhardt (1999): Die Tagfalter Deutschlands; Ulmer. Stuttgart) – ist es **nicht auszuschließen**, dass es durch **Nahrungsnetzeffekte** zu einer Toxinakkumulation bei den Schmetterlingslarven kommt.

Im Bt-Mais liegt das Toxin in einer (teil-)aktivierten Form vor (inaktiv im [herkömmlichen] Bt-Spritzmittel). Das Toxin wird kontinuierlich über die ganze Saison in der Pflanze produziert, und von den verschiedensten Herbivoren (Pflanzenkonsumenten) und Räubern aufgenommen und in höhere Nahrungsnetzebenen weiter befördert. (Lang et al. (2005): Monitoring der Umweltwirkungen des Bt-Gens Forschungsprojekt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV): 13)

Die Weitergabe und Akkumulation des B.t.-Toxins im Nahrungsnetz ist nachgewiesen (vgl. Obrist, L. et al. 2003). Bisher wurden Ameisen, wie Lövei und Arpaia (2005) feststellen, nicht hinsichtlich ihrer Sensibilität auf das exprimierte B.t.-Toxin des Genkonstrukts untersucht.

- vgl. Lövei und Arpaia (2005): *The impact of transgenic plants on natural enemies: a critical review of laboratory studies. Entomologia Experimentalis et Applicata 114 (1): 1–14.*

Die Ameisenart ernährt sich von Tier- und Pflanzenresten, Insekten und anderen Kleintieren und deren Entwicklungsstadien - hier kann zusammen mit der Beute auch das Toxin aufgenommen werden.

Bei Schlupf der Schmetterlinge Mitte August (Vollinsekten i.d.R. von Anfang Juli bis Mitte August, Nachweise im Raum Bärnsdorf-Berbisdorf bis Mitte September, Stolzenburg, U. mdl. Mitt) ist, wie oben dargestellt, mit einer Toxinexposition via Knotenameise (*M. rubra*)

über einen Zeitraum von 14 Tagen, bei früherer Pollenschüttung entsprechend länger, zu rechnen.

Lang et al. (2005) merken zu Laboruntersuchungen zur Wirkung von B.t.-Maispollenfraß an, dass dabei oft nur über einen Zeitraum von 1-2 Tagen gefüttert wurde – im Freiland seien Expositionen bis zu 14 Tagen möglich. Unbeachtet bliebe weiterhin, dass die Fitness der Larven im Freiland teilweise erheblich unter der der im Labor untersuchten liegen dürfte – durch die sonstigen Stressoren dürfte dort auch die Sensibilität für das B.t.-Toxin erhöht sein (Lang et al. (2005): 34).

- vgl. ¹ Lang et al. (2005): *Monitoring der Umweltwirkungen des Bt-Gens Forschungsprojekt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV): 13*

Nach Felke und Langenbruch (2005) sind Auswirkungen subletaler Effekte auf die Populationsdynamik zu beachten.

- vgl. Felke und Langenbruch (2005): *Auswirkungen des Pollens von transgenem Bt-Mais auf ausgewählte Schmetterlingslarven. BfN-Skripten 157.*

Weiterhin sind lückenhaft verbreitete Arten besonders gefährdet, da die Schädigung einzelner Populationen Einfluss auf den Gesamtbestand in einer Region haben kann.

Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling) ist standorttreu. In der Literatur finden sich Migrationsdistanzen von 300m, nur bei Windverdriftung entsprechend mehr.

- vgl. Land NRW / Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW. *Naturschutz-Fachinformationssysteme-nrw. Online im Internet unter: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/ffh-arten/> Stand: o.A*

Das bedeutet, dass die geschützte Population im Umfeld des FFH-Gebietes bei Individuenverlusten nur schwer durch Zuflug wieder aufgebaut werden kann.

Die Flugdistanz von Maispollen beträgt von 1000 m bis zu 2700 (!) m.

- vgl. Hofmann (2007): *Kurzgutachten zur Abschätzung der Maispollendeposition in Relation zur Entfernung von Maispollenquellen mittels technischem Pollensammler PMF. Ökologie Büro, Bremen; vgl. Marquard, E u. Durka W. (2005): *Auswirkungen des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen auf Umwelt und Gesundheit: Potentielle Schäden und Monitoring. Be-**

richt erstellt im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL); 194 S., Halle

Aufgrund der unmittelbaren Nähe (direkt angrenzend bzw. 100-200 m Entfernung) der Anbauflächen zu den Lebensräumen des „Schwarzblauen Bläulings“ ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schmetterlingslarven aufgrund von Nahrungsketteneffekten nicht auszuschließen.

1.2.3.2.4 Beeinträchtigung der sonstigen geschützten Schmetterlingsarten

In der Forschung ist mittlerweile anerkannt, dass der Pollen von genverändertem Mais der Linie MON 810 Nichtzielorganismen, insbesondere Schmetterlingslarven, schädigen kann.

Aufgrund dessen hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat 27.04.2007 einen Bescheid erlassen, mit dem die Abgabe von Saatgut von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON 810 an Dritte zum Zwecke des kommerziellen Anbaus davon abhängig gemacht wird, dass vor der Abgabe ein Plan zur Beobachtung der Umweltauswirkungen vorgelegt wird. Der Bescheid wird u. a. mit dem hohen Risiko für Nichtzielorganismen begründet. Anhand von aktuellen Forschungsergebnissen wird im Bescheid nachgewiesen, dass das Bt-Toxin über die Pflanze in höhere Nahrungskettenglieder gelangen kann. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Exposition von MON 810 zu einer **eindeutig schädlichen Wirkung auf Schmetterlingslarven** führen kann.

Dazu wird im Bescheid wie folgt ausgeführt:

(...)

*Erst mit jüngeren Untersuchungen wurde deutlich, dass und in welchem Ausmaß das Bt-Toxin über die Pflanze in höhere Nahrungskettenglieder gelangt (Harwood et al. 2005, *Molecular Ecology*, 14, 2815-2823; Zwahlen & Andow 2005, *Environmental Biosafety Research*, 4, 113-117; Obrist et al. 2006, *Ecological Entomology*, 31, 143-154). **Die Exposition von Nichtzielorganismen höherer Nahrungskettenglieder wie z.B. Prädatoren oder Parasitoiden mit dem Bt-Toxin ist damit belegt.***

*In ihrer Übersicht zu für Bt-Pflanzen relevanten Tests kommen Lövei & Arpaia (2005, *Entomologia Experimentalis et Applicata*, 114; 1-14) zu dem Schluss, dass bei Laboruntersuchungen bei 41 % der bei räuberischen Insekten untersuchten Parameter negative Einflüsse u.a. auf das Überleben, die Entwicklungszeit, die Lebensdauer und die Reproduktion gemessen wurden (davon 30 % signifikant negativ). Ähnliche Zahlen ergeben sich für Parasitoide (Lövei & Arpaia 2005, a.a.O.). Andere wichtige Organismengruppen wie z.B. räuberische Fliegen, Wespen, Ameisen, Kurzflügelkäfer oder Spinnen, die im Feld eine große Rolle bei der natürlichen Schädlingsbekämpfung spielen, wurden bisher im Labor kaum bzw. nur schlecht untersucht.*

Effekte von CryI-Proteinen, wie sie in MON 810 gebildet werden, zeigen bei einer Exposition eindeutig schädliche Wirkungen auf Schmetterlingslarven (vgl. Hansen-Jesse & Obrycki 2000, Oecologica, 125, 241-248; Hellmich et al. 2001, PNAS 98:11925-11930; Zangerl et al. 2001, Proceedings of the National Academy of Science USA, 98, 11908-11912; Mattila et al. 2005, Entomologia Experimentalis et Applicata, 116, 31-41; Romeis et al. 2006, Nature Biotechnology, 24, 63-71). Obwohl MON 810-Mais im Vergleich zu anderen Bt-Mais-Events relativ wenig Toxin im Pollen bildet, wurden auch für MON 810 negative Effekte auf Nichtziel-Schmetterlinge nachgewiesen (Dively et al. 2004, Environmental Entomology 33, 1116-1125).

Als

Anlage Ast 9

übersende ich eine umfassende Ausarbeitung über die möglichen Wirkketten zwischen dem Anbau von MON 810 und dadurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von **Schmetterlingslarven**. Der Inhalt der Anlage Ast 9 wird vollumfänglich zum Inhalt des Eilantrags gemacht.

Ergänzend wird auf die Ausführungen auf den Seiten 22 bis 24 verwiesen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die betroffenen Anbauflächen innerhalb des FFH-Gebiets befinden bzw. direkt an das FFH-Gebiet angrenzen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Schmetterlingsarten, die als charakteristische Arten in geschützten Lebensraumtypen vorkommen, zu befürchten.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Anbau von gentechnisch verändertem Mais gegen die in den Erhaltungszielen (vgl. Anlage Ast 6) unter Nr. 5 dargelegten Grundsätze des Gebietsmanagements verstößt. Danach soll das Gebietsmanagement die Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet, insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung, sicherstellen. Der Anbau von MON 810 läuft diesen Grundsätzen zu wider.

2. Anordnungsgrund

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, da durch die bevorstehende Blüte und damit verbundene Freisetzung von Pollen eine Schädigung der Schmetterlingsarten unmittelbar bevorsteht. Aufgrund der ungewöhnlich hohen Temperaturen in diesem Frühjahr ist damit zu rechnen, dass der Mais bereits **Mitte Juli** zur Blüte gelangt.

Es wird daher um kurzfristige Entscheidung gebeten.

Original, Vollmacht und eine Abschrift folgen auf dem Postweg.

Ulrich Werner
Rechtsanwalt